Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/7/3 5Ob607/83

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.07.1984

Norm

ABGB §932 V
ABGB §1167

Rechtssatz

Die Kosten der Herstellung der Sache bzw des Werkes in den vertragsmäßig bedungenen Zustand sind nach dem dazu erforderlichen Aufwand in jenem Zeitpunkt zu ermitteln, in dem die Verbesserung infolge Verzuges des Verkäufers bzw des Unternehmers nach den Umständen des Einzelfalls frühestens möglich und dem Käufer bzw Besteller auch zumutbar war.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 607/83
  Entscheidungstext OGH 03.07.1984 5 Ob 607/83

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0018728

Dokumentnummer

JJR_19840703_OGH0002_0050OB00607_8300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at